



Genuss-Molkerei
seit 1926

Business Partner Code of Conduct

Verhaltenskodex für unsere Geschäftspartner

Version 1.0

Januar 2023

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Verpflichtungen der Geschäftspartner.....	2
2.1. Soziale Verpflichtungen.....	3
2.1.1. Verbot von Kinderarbeit.....	3
2.1.2. Ausschluss von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei	3
2.1.3. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	4
2.1.4. Vereinigungsfreiheit	4
2.1.5. Diskriminierungsverbot	4
2.1.6. Faire Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Arbeitszeiten	5
2.2. Ökologische Verpflichtungen	5
2.3. Wirtschaftliche Verpflichtungen	6
3. Kontrolle und Rechtsfolgen.....	7
3.1. Prüfung der Einhaltung.....	7
3.2. Folgen bei Verstößen.....	7

1. Vorwort

Als ein international tätiger Hersteller von Lebensmitteln tragen wir eine besondere Verantwortung gegenüber Mensch, Tier und Natur. Basis unserer Entscheidungen und allen unternehmerischen Handelns ist dabei stets unser Bekenntnis zu geltendem Recht und zu allgemeinen sozialen und ethischen Grundsätzen.

Der vorliegende Business Partner Code of Conduct (im Folgenden "**CoC**") bringt unsere ausdrückliche Erwartungshaltung an all unsere Geschäftspartner zum Ausdruck, die geltenden nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen sowie sozialen und ethischen Grundsätze anzuerkennen und zu achten. Dieser CoC stützt sich auf internationale Übereinkommen wie

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Der CoC stellt dabei die Mindestanforderungen an die Geschäftspartner dar. In jedem Fall müssen nationale und internationale gesetzliche Vorschriften in allen Ländern, in denen der jeweilige Geschäftspartner tätig ist, zwingend beachtet werden. Falls die lokalen gesetzlichen Bestimmungen den Grundsätzen dieses CoC widersprechen, sollte der Geschäftspartner nach Möglichkeiten suchen, die Prinzipien zu befolgen, die den höchsten Schutz für Mensch, Tier und Natur bieten und gleichzeitig die lokalen Gesetze und Vorschriften einhalten.

2. Verpflichtungen der Geschäftspartner

Der Geschäftspartner gewährleistet, die nachstehenden sozialen, ökologischen sowie wirtschaftlichen Verpflichtungen des CoC als Mindestanforderungen einzuhalten und durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Beschäftigten in seinem Geschäftsbereich in verständlicher Art und Weise über seinen Inhalt proaktiv informiert werden. Des Weiteren verpflichtet er sich, diese Mindestanforderungen innerhalb seiner Lieferkette weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass seine eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmer die gleichen Grundsätze einhalten. Es liegt daher in der vollen Verantwortung des Geschäftspartners, dafür zu sorgen, dass seine eigenen Zulieferer, Dienstleister und Subunternehmer diese vorliegenden Anforderungen erfüllen und dass diese die gleichen Anforderungen wiederum an ihre Zulieferer und Unterauftragnehmer in der gesamten Lieferkette stellen. Somit wird sichergestellt, dass die Mindestanforderungen des CoC in der gesamten Lieferkette beachtet werden.

Der Geschäftspartner muss auf Betriebsebene wirksame Beschwerdemechanismen für Arbeitnehmer, Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von etwaigen negativen Auswirkungen seiner

Geschäftstätigkeit betroffen sein können, einrichten und darauf hinweisen bzw. auf unser Verfahren verweisen.

Der Geschäftspartner muss bei Aufforderung durch uns nachweisen können, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Einhaltung der Mindestanforderungen im eigenen Geschäftsbereich sicherzustellen, und dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass alle in der Lieferkette beteiligten weiteren Geschäftspartner diese einhalten.

2.1. Soziale Verpflichtungen

2.1.1. Verbot von Kinderarbeit

- (1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Kinder unter dem gesetzlichen Mindestalter für die Ableistung der Schulpflicht, das nicht weniger als 15 Jahre betragen darf, zu beschäftigen, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen, z.B. Ausnahmeregelungen für Entwicklungsländer im Rahmen des ILO Übereinkommens 138.
- (2) Wenn festgestellt wird, dass Kinder direkt oder indirekt für den Geschäftspartner arbeiten, muss der Geschäftspartner unverzüglich eine Lösung finden, bei der das Wohl des Kindes an erster Stelle steht.
- (3) Der Geschäftspartner darf Jugendliche nicht nachts oder unter Bedingungen beschäftigen, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre körperliche, geistige oder soziale Entwicklung gefährden und/oder diesen schaden.

2.1.2. Ausschluss von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

- (1) Zwangs- und Sklavenarbeit, Formen der Schuldknechtschaft sowie alle weiteren Formen von unfreiwilliger Arbeit sind ausdrücklich und ohne Ausnahme verboten. Dies umfasst auch die Arbeit von Gefängnisinsassen, es sei denn, sie erfolgt entsprechend der ILO-Konvention 29.
- (2) Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeit auf freiwilliger Basis und nicht unter Androhung von Strafen oder Sanktionen gleich welcher Art erfolgt. Das Recht der Arbeitnehmer zur Kündigung und zum Verlassen des Arbeitsplatzes nach Beendigung der Arbeit muss gewahrt bleiben.
- (3) Es dürfen weder das Eigentum, das Gehalt oder Teile davon sowie gesetzlich oder vertraglich zustehende Sozialleistungen noch Dokumente, wie z.B. Ausweisdokumente, der Arbeitnehmer ein- bzw. zurückbehalten werden.

2.1.3. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

- (1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, für sichere und saubere Bedingungen in allen Geschäfts- und Produktionsstätten zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz und die Sicherheit von Gebäuden und Maschinen.
- (2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden und wenn dies nicht möglich ist, zu minimieren, z.B. durch klare Prozesse und Zuständigkeiten zur Regelung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie durch Notfallpläne. Angemessene und wirksame persönliche Schutzausrüstung ist durch den Geschäftspartner kostenfrei seinen Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern Zugang zu saubereren Sanitär- und Sozialeinrichtungen und zu Trinkwasser zu ermöglichen.
- (5) Der Geschäftspartner muss regelmäßige und dokumentierte Gesundheits-, Unfallvermeidungs- und Sicherheitsschulungen für alle seine Arbeitnehmer durchführen und diese jährlich wiederholen und dokumentieren. Bei Aufforderung ist dies entsprechend nachzuweisen.

2.1.4. Vereinigungsfreiheit

- (1) Die Arbeitnehmer haben das Recht, Gewerkschaften ihrer Wahl ungehindert beizutreten oder zu gründen und Tarifverhandlungen eigenständig zu führen, ohne vorherige Genehmigung durch den Geschäftspartner.
- (2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Arbeitnehmervertretern Zugang zum Arbeitsplatz zu gewähren, damit sie ihrer Vertretungsfunktion in Übereinstimmung mit den internationalen Arbeitsnormen nachgehen können.
- (3) In Fällen, in denen Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt oder gänzlich ausgeschlossen sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer sowie von Kollektivverhandlungen zu prüfen und möglichst einzuräumen.

2.1.5. Diskriminierungsverbot

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, jegliche Form von Diskriminierung, Mobbing, Belästigung oder Missbrauch jeglicher Art im Beschäftigungskontext insbesondere aufgrund von Nationalität, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Familienstand, Hautfarbe, Gesundheitsstatus, Behinderung, Alter, Religion oder Weltanschauung, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, Kultur, Schwangerschaft, einer Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder hinsichtlich anderer Gründe zu unterbinden.

2.1.6. Faire Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Arbeitszeiten

- (1) Die Arbeit muss auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses geleistet werden, das in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und den internationalen Arbeitsnormen ausgestaltet ist. Dabei müssen allen Arbeitnehmern verständliche, korrekte und vollständige Informationen in Schriftform über ihre Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Löhne, zur Verfügung gestellt werden, bevor sie ein Arbeitsverhältnis eingehen.
- (2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern angemessene und branchenübliche Löhne, Überstundenzuschläge, Sozialleistungen und bezahlten Urlaub zu gewähren, die den gesetzlichen Mindeststandards und/oder Branchenstandards und/oder Tarifverträgen entsprechen oder diese übertreffen.
- (3) Der Geschäftspartner darf keine unzulässigen oder gesetzlich nicht vorgesehenen Lohnabzüge vornehmen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind ausdrücklich und in allen Fällen verboten.
- (4) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei der Beauftragung oder der Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz der unternehmerischen Tätigkeiten diesen klare Verhaltensrichtlinien vorzuschreiben, um Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen, Verletzungen von Leib und Leben sowie die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit zu verhindern.
- (5) Der Geschäftspartner legt die Arbeitszeiten fest, die den nationalen Gesetzen oder den geltenden Industriestandards oder den einschlägigen internationalen Normen entsprechen, abhängig davon, welches Regelungsregime einen größeren Schutz für die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen der Arbeitnehmer gewährleistet. Dabei sind die Rechte aller Arbeitnehmer auf Pausen während der Arbeitsschichten zu gewährleisten. Nach sechs Arbeitstagen muss den Arbeitnehmern mindestens ein freier Tag (24h) gewährt werden.

2.2. Ökologische Verpflichtungen

- (1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die durch seine Geschäftstätigkeit verursachten negativen Umweltauswirkungen, bezogen auf schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen sowie übermäßigen Energie- und Wasserverbrauch, zu erfassen und eine kontinuierliche Verbesserung seiner Umweltleistung zu erreichen, insbesondere durch den Einsatz von Schadstofffiltern, Abwasserkläranlagen usw.
- (2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, widerrechtliche Zwangsräumungen weder zu unterstützen noch davon zu profitieren. Der Erwerb, die Bebauung und die Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern muss rechtmäßig mit einer angemessenen Entschädigung erfolgen und darf einer Person nicht die Lebensgrundlage entziehen.

- (3) Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen, einschließlich Wasser und Energie, während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art sind zu reduzieren oder zu vermeiden, z.B. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder Recycling.
- (4) Der Geschäftspartner garantiert, Quecksilber nur im Einklang mit den Verboten des Minamata-Übereinkommens und persistente organische Schadstoffe nur im Einklang mit dem Stockholmer-Übereinkommen zu verwenden. Abfälle sind umweltgerecht zu behandeln, zu lagern und zu entsorgen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler-Übereinkommens sind zu beachten. Die Übereinkommen sind in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
- (5) Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind so handzuhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, ihrer Beförderung, Lagerung, Nutzung, dem Recycling oder der Wiederverwendung und Entsorgung die Sicherheit für Mensch, Tier und Natur gewährleistet ist. Die Verwendung solcher Stoffe sollte weitestgehend vermieden werden.
- (6) Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung von Tierschutzgesetzen und, sofern für ihn einschlägig, zur kontinuierlichen Verbesserung von Tierwohlaspekten.
- (7) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, negative Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf den Fortbestand und die Gesundheit der Wälder auszuschließen und, wo dies nicht möglich ist, zu minimieren, z.B. durch Aufforstungsprogramme. Waldrodungen sind zu vermeiden.

2.3. Wirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Der Geschäftspartner garantiert die Einhaltung aller geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung des fairen und freien Wettbewerbs und der Vorschriften zum geistigen Eigentum, insbesondere wird er keine Absprachen über Preise, Kunden und Gebiete treffen und fremde Marken, Patente und sonstige Schutzrechte achten.
- (2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, jedwede Form der Bestechung oder Korruption zu unterlassen, d.h. weder sich darauf einzulassen noch sie aktiv einzusetzen. Insofern stellt der Geschäftspartner sicher, dass Zuwendungen in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen angemessen sind und nicht in unlauterer Art und Weise zur Herbeiführung einer geschäftlichen Handlung oder zur Erlangung eines sonstigen unlauteren Vorteils eingesetzt werden.
- (3) Der Geschäftspartner muss alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze über Handelssanktionen einhalten.

3. Kontrolle und Rechtsfolgen

3.1. Prüfung der Einhaltung

- (1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, jährliche sowie anlassbezogene Audits zum Nachweis der Einhaltung des CoC bei sich und in seiner Lieferkette zu dulden. Die Prüfung kann unter anderem durch unabhängige, von uns ausgewählte Dienstleister erfolgen. Die Audits können unangekündigt sein, werden in der Regel aber zu den üblichen Geschäftszeiten des Geschäftspartners durchgeführt. Bei dringendem Verdacht auf Verstöße sowie festgestellten schweren Verletzungen behalten wir uns vor, die Kosten der Audits in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Zutritt und Zugang zu sämtlichen Produktionsstätten und Informationen, die für die Überprüfung notwendig sind, zu gewähren. Der Geschäftspartner sichert eine kooperative Zusammenarbeit mit uns und den Dienstleistern zu. Bei der Auditierung werden die berechtigten Interessen des Geschäftspartners, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, angemessen berücksichtigt.
- (3) Über die Audits wird ein Bericht erstellt, gegebenenfalls zusammen mit einem Plan für Abhilfemaßnahmen (z.B. einschlägige Schulungen) und dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellt. Diese sind fristgemäß umzusetzen.

3.2. Folgen bei Verstößen

- (1) Sofern wir Verstöße gegen die Mindestanforderungen dieses CoC oder geltendes Recht feststellen bzw. durch Dritte hierauf aufmerksam gemacht werden, wird der Geschäftspartner innerhalb von einem Monat hierüber schriftlich informiert. Hierbei wird Ihm eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe gesetzt.
- (2) Bei Kenntniserlangung von Verstößen bei sich oder in seiner Lieferkette, ist der Geschäftspartner verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu unterrichten, angemessene Abhilfemaßnahmen mit uns abzustimmen und diese fristgemäß umzusetzen.
- (3) Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zur Abhilfe, haben wir das Recht, die Geschäftsbeziehung oder einzelne Verträge unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu beenden. Das Recht auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.
- (4) Vorsätzliche sowie schwerwiegende Verstöße gegen diesen CoC stellen wesentliche Pflichtverletzungen des Geschäftspartners dar. Das berechtigt uns, die gesamte Geschäftsbeziehung fristlos zu beenden oder von einzelnen Vereinbarungen und Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.